KELLER

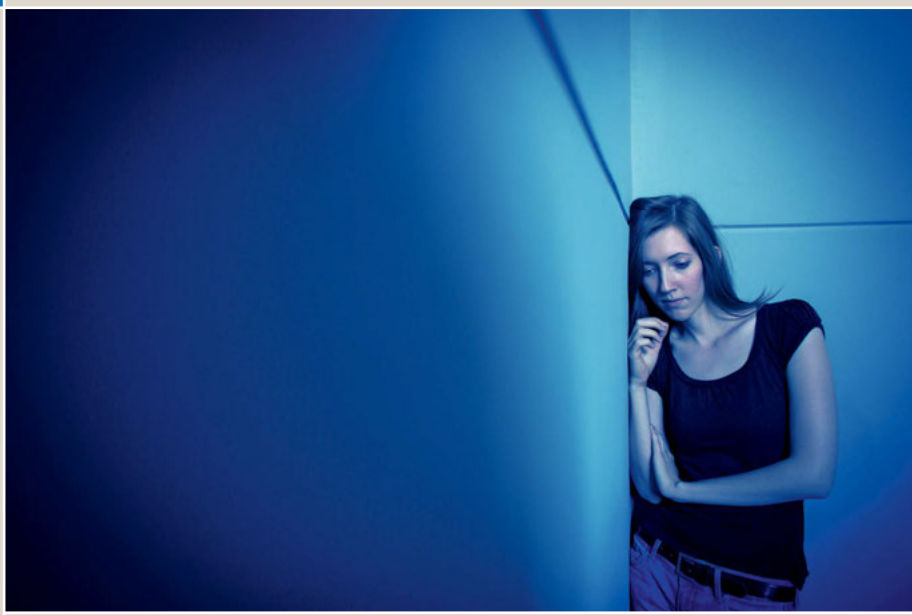

Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

2. Auflage

BOORBERG

Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

Christoph Keller
Polizeioberrat
Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

2., erweiterte Auflage, 2016

BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2016
ISBN 978-3-415-05648-0 E-ISBN 978-3-415-05649-7
E-Book-Umsetzung:Datagroupint.SRL,Timisoara
© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © lightpoet – Fotolia | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Gulde Druck, Hechinger Straße 264, 72072 Tübingen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur zweiten Auflage

Gewalt gegen Frauen durch Männer hat es zu jeder Zeit gegeben und gibt es auch heute.

Eine besonders schlimme Form ist die Gewalt, die Frauen im häuslichen Bereich erleiden. Hier wird die Gewalt ausgeübt durch einen Menschen, dem die Frau vertraut. Auch findet die Gewalt in derartigen Fällen an einem Ort statt, der Schutz und Sicherheit bieten sollte (zu Hause!).

Häusliche Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor, sie ist ubiquitär.

Es ist ein Phänomen aller Altersgruppen, quer durch alle Schichten und Kulturen.

„Nicht der dunkle Park, sondern das eigene Zuhause ist immer noch der gefährlichste Ort für Frauen", heißt es in einer Situationsanalyse der Expertinnen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.[1]

Gewalt findet fast ausschließlich im „Intimbereich", d. h. in der Wohnung statt. Das Risiko einer Wahrnehmung durch Dritte ist hier reduziert. Die Gewaltanwendung außerhalb des familiären Nahbereichs unterliegt einer wesentlich höheren Hemmschwelle und birgt zudem jederzeit die Möglichkeit, dass Unbeteiligte eingreifen.

„Gewalt im sozialen Nahraum" oder „Gewalt in intimen Beziehungen" werden als Synonyme für häusliche Gewalt verwendet. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen grenzt Gewalt in der Familie ab von den traditionellen Definitionen häuslicher Gewalt, „die sich mit der von intimen Personen an intimen Personen verübten Gewalt befassen oder häusliche Gewalt mit der Misshandlung von Frauen gleichsetzen".[2]

Familienstreitigkeiten sind häufiger Einsatzanlass der Polizei. Gleichwohl handelt es sich nicht um Routineeinsätze. Zwischen „Vertragen" und „Tötung eines Menschen" ist mithin alles denkbar.

Nicht untypisch ist, dass es nach einem „Ereignis Häuslicher Gewalt" zu Stalking-Handlungen kommt. In der Literatur werden unterschiedliche Zeitpunkte definiert, an denen häusliche Gewalt endet und Stalking beginnt. Dieser Unterschied dürfte das Opfer mithin nicht interessieren. Wenn man davon ausgeht, dass in den meisten Stalking-Fällen zwischen Opfer und Täter eine Beziehung (z. B. Ex-Partner) besteht, so dürften die Grenzen mitunter fließend sein. Für die Praxis ist vielmehr von Bedeutung, dass der

1 *Hestermann*, Häusliche Gewalt: Der Schläger geht, Deutsche Polizei 5/2003, 6 (10).

2 5. Bericht zum Thema „Gewalt gegen Frauen – Ursachen und Folgen", Resolution 1995/85 der Menschenrechtskommission, Materialien zur Frauenpolitik, Nr. 72/Juli 1999.

Zusammenhang der Phänomene und die potenzielle Eskalationsgefahr der Stalking-Verläufe unter (ehemaligen) Partnern erkannt werden.[3]

Der Zusammenhang zwischen Stalking nach einer Beziehung und psychischer und physischer Gewalt während einer Beziehung scheint nahe liegend.[4]

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen „Häuslicher Gewalt" und „Stalking" wurde die 1. Auflage dieses Buches um das Kapitel „Stalking" erweitert.

Polizeiliches Einschreiten erfordert (Grund-)Wissen über Gewaltbeziehungen!

3 *Bettermann*, S. 3 (7).

4 *Löbmann*, in: Bettermann/Feenders (Hrsg.), S. 75 (77).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 13

Literaturverzeichnis 15

Kapitel I
Häusliche Gewalt 19
1. Kriminologie-Phänomenologie der Häuslichen Gewalt 19
1.1 Einleitung 19
1.2 Begriff 21
1.3 Typologien Häuslicher Gewalt 22
1.3.1 Differenzierung nach objektiven Merkmalen 22
1.3.2 Differenzierung über hermeneutische Diagnostik . . 24
1.4 Erscheinungsformen Häuslicher Gewalt 25
1.5 Opfer 26
1.5.1 Männer 26
1.5.2 Frauen 27
1.5.3 Trennungsgewalt 30
1.5.4 Opfergefährdungsindikatoren und Gefährdungsanalyse 32
1.5.5 Täter bei Beziehungsfemiziden 34
1.5.6 Verhinderung von Gewaltdelikten nach vorausgegangener Bedrohung 36
1.5.7 Kinder 37
1.5.8 Ältere Menschen 40
1.5.9 Behinderte Menschen 41
1.5.10 Dunkelfeld 41
1.6 Täter 43
1.6.1 Ätiologie 43
1.6.2 Typologie Häuslicher Gewalttäter (Dutton/Golant) 47
1.6.3 Häusliche Gewalttäter und Stalking 47
1.7 Beziehungsgewalt als einseitiges Phänomen 49
2. Kriminalpolitik 50
2.1 Strafrecht 50
2.2 Zivilrecht 50
2.3 Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in das Landespolizeirecht 51
3. Polizeiliches Handeln bei Häuslicher Gewalt 51
3.1 Polizeiliches Einsatzverhalten 52
3.2 Strafverfolgung 52
3.3 Gefahrenabwehrende Maßnahmen (Übersicht) 53
3.4 Statistik 54

4. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor Häuslicher Gewalt 54
4.1 Grundrechtseingriffe 54
4.2 Rechtsnatur 56
4.3 Rechtsfolge 57
4.4 Tatbestandliche Voraussetzungen 57
4.4.1 Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person 57
4.4.2 Häusliche Gewalt 59
4.4.3 Unbeachtlicher Wille des Opfers 60
4.5 Adressatenregelung 61
4.6 Verfahrensvorschriften 61
4.6.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften (VwVfG) 61
4.6.1.1 Anhörung 62
4.6.1.2 Form der Anordnung 64
4.6.1.3 Begründung 64
4.6.1.4 Bekanntgabe 64
4.6.2 Verfahrensvorschriften (PolG NRW) 66
4.6.2.1 Bezeichnung des räumlichen Bereichs . . 66
4.6.2.2 Mitnahme persönlicher Gegenstände . . . 66
4.6.2.3 Bekanntgabe der neuen Anschrift 67
4.6.2.4 Hinweise und Informationen 67
4.6.2.5 Fristen 68
4.6.2.6 Verfahrensrechtliche Regelungen 68
4.6.2.7 Überprüfung des Rückkehrverbots 69
4.7 Ermessen 69
4.8 Übermaßverbot 70
4.9 Zwang 71
4.10 Rechtliche Einzelprobleme (Überblick) 72
4.10.1 Aufhebung der Maßnahme 72
4.10.2 Gewaltanwendung außerhalb des häuslichen Bereichs 73
4.10.3 Wohnungsverweisung bei freiwilligem Verlassen der Wohnung durch das Opfer 73
4.10.4 Wohnungsverweisung gegen den Willen des Opfers 73
4.10.5 Adressatenregelung/Störerauswahl 74
4.10.6 Rechtsfolge (unmittelbare Umgebung der Wohnung) 75
4.10.7 Begleit-/Folgemaßnahmen 75
4.10.8 Rechtswidrigkeit der Wohnungsverweisung bei einer Putativgefahr 76

5. Regelungen der Bundesländer 76
5.1 Baden-Württemberg – § 27a Abs. 3, 5 PolG BW: Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot 77
5.2 Bayern – Art. 16 BayPAG: Platzverweisung 77
5.3 Berlin – § 29a BerlASOG: Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen . 77
5.4 Brandenburg – § 16a Bbg PolG: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt 78
5.5 Bremen – § 14a BremPolG: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt 79
5.6 Hamburg – § 12b HambSOG: Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot 80
5.7 Hessen – § 31 Abs. 2 HSOG: Platzverweisung 80
5.8 Mecklenburg-Vorpommern – § 52 Abs. 2 MVSOG: Platzverweisung 81
5.9 Niedersachsen – § 17 Abs. 2 NdsGefAG: Platzverweisung, Aufenthaltsverbot 81
5.10 Rheinland-Pfalz – § 13 Abs. 2 und 4 POG: Platzverweisung, Aufenthaltsverbot 82
5.11 Saarland – § 12 Abs. 2 SaarPolG: Wohnungsverweisung . . 82
5.12 Sachsen – § 21 Abs. 3 SächsPolG: Wohnungsverweisung . 82
5.13 Sachsen-Anhalt – § 36 Abs. 3 SachsAnhSOG: Platzverweisung 83
5.14 Schleswig-Holstein – § 201a SchlHVwG: Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt 83
5.15 Thüringen – § 18 Abs. 2 ThürPAG: Platzverweisung, Aufenthaltsverbot 84

Kapitel II
Stalking 85
1. Kriminologie-Phänomenologie des „Stalking“ 85
1.1 Begriff 86
1.2 Historie 87
1.3 Stalking – Handlungen 89
1.4 Stalking und Mobbing 91
1.5 Studien 92
1.6 Täter 93
1.6.1 Typologien 94
1.6.1.1 Zwei Hauptverhaltenskomplexe 95
1.6.1.2 Fünf Motive (Paul Mullen) 95
1.6.1.3 Drei Ebenen (Dressing/Maul-Backer/Gass) 96

1.6.1.4 Vier Haupttypen (Sheridan/Blaauw) 97
1.6.1.5 Drei Gruppen (Meloy) 98
1.6.2 Ätiologie 99
1.6.2.1 Psychologische Ebenen und Dynamiken . . 100
1.6.2.2 Bindungsgenese und Stalking 101
1.6.2.3 Psychoanalytische Objektbeziehungstheorie 102
1.6.2.4 Psychodynamische Theorie und Psychopathologie 103
1.6.2.5 Phasenmodell (Meloy) 104
1.6.3 Therapie 104
1.7 Stalking und Gewalt 105
1.8. Opfer von Stalking 107
1.8.1 Folgen 107
1.8.2 Risikofaktoren 108
1.8.3 Gefährdungsanalyse 110
1.8.3.1 Subjektive Gefährdungseinschätzung des Opfers 111
1.8.3.2 Systematische Risikoanalyse 111
1.8.3.3 Einzelfallorientierte Bewertung der Gefährdungslage 111
1.8.4 False Victimization Syndrome 111
1.8.5 Beratung von Stalkingopfern 112
1.8.6 Selbsthilfegruppen 113
2. Polizeiliches Handeln 114
2.1 Anzeigenerstattung 114
2.2 Präventionsziele 116
2.3 Polizeilicher Umgang mit Opfern (Checkliste) 117
2.4 Polizeiliche Anzeigenaufnahme (Checkliste) 120
2.5 Gefährderansprache 121
2.6 Fangschaltung 122
3. Handlungsstrategien für Betroffene 123
3.1 Grundregeln 123
3.2 Strafrechtliche Intervention 124
3.3 Zivilrechtliche Intervention 125
4. Strafbarkeit von Stalking 125
4.1 Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen . . . 126
4.1.1 Grundtatbestand (§ 238 Abs. 1 StGB) 127
4.1.1.1 Tathandlung: „Unbefugtes Nachstellen“/„beharrlich“ 128
4.1.1.2 Tathandlungen 132
4.1.1.3 Taterfolg 141
4.1.1.4 Vorsatz 143

4.1.2 Erfolgsqualifikationen . . . 143
4.1.2.1 § 238 Abs. 2 StGB: Gefährliche Nachstellung . . . 144
4.1.2.2 § 238 Abs. 3 StGB: Nachstellung mit Todesfolge . . . 145
4.2 Verhältnis zu anderen Vorschriften . . . 147
5. Strafprozessrecht . . . 148
5.1 § 238 Abs. 1 StGB als („relatives“) Antragsdelikt . . . 148
5.2 § 238 StGB als Privatklagedelikt (§ 374 StPO) . . . 153
5.3 Deeskalationshaft (§ 238 StGB als Anlassstraftat der Wiederholungsgefahr) . . . 154
6. Zivilrecht . . . 157
6.1 Gewaltschutzgesetz . . . 157
6.2 Schmerzensgeld . . . 159
6.3 Schadensersatz . . . 160
7. Anmerkungen . . . 163

Kapitel III
Gewaltschutzgesetz (GewSchG) . . . 167
1. Systematik des GewSchG . . . 167
2. Schutzmaßnahmen und Abwehrmaßnahmen . . . 168
2.1 Anwendungsbereich des GewSchG . . . 168
2.1.1 Kinder . . . 168
2.1.2 Außerhäusliche Gewalt . . . 169
2.2 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen . . . 170
2.2.1 Geschützte Rechtsgüter/Tathandlungen . . . 170
2.2.1.1 Verletzung von Rechtsgütern . . . 170
2.2.1.2 Drohung mit Rechtsgutverletzungen . . . 171
2.2.1.3 Hausfriedensbruch und unzumutbare Belästigung . . . 171
2.2.2 Schutzanordnungen . . . 172
2.2.2.1 Verbot: Betreten der Wohnung . . . 173
2.2.2.2 Verbot: Aufenthalt im Umkreis der Wohnung . . . 173
2.2.2.3 Verbot: Aufenthalt an anderen Orten . . . 174
2.2.2.4 Verbot: Kontakte . . . 174
2.2.2.5 Verbot: Zusammentreffen mit anderen Personen . . . 175
2.2.2.6 Schutzanordnung – Ausnahme: Wahrnehmung berechtigter Interessen . . . 175
2.2.2.7 Verhältnismäßigkeit . . . 175
2.3 Wohnungsüberlassung . . . 176

2.4 Verfahren und Zuständigkeiten 177
2.5 Zwangsvollstreckung 178
3. Strafbarkeit 178
3.1 Strafbarkeit nach GewSchG 178
3.2 Strafbarkeit nach anderen Vorschriften 179
3.3 Materielle Rechtmäßigkeit der Schutzanordnung 179
3.4 Wirksame Zustellung 180
4. Rechtstatsächliche Untersuchung zum GewSchG 180

Abkürzungsverzeichnis

AnwZert ITR	AnwaltZertifikatOnline
Apf	Fachzeitschrift für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
Art.	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DPolBl.	Deutsches Polizeiblatt
DSB	Datenschutzberater (Zeitschrift)
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
GA	Goldammer´s Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
JA	Juristen-Zeitschrift
JURA	Juristische Ausbildung
JUS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KJ	Kritische Justiz
K&R	Kommunikation & Recht
KritV	Kritische Vierteljahreszeitschrift
LAFP NRW	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen
LZG NRW	Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
MFDP	Magazin für die Polizei (Zeitschrift)
MMR-Aktuell	MultiMedia & Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PPinfo	Polizeipräsidium Mittelfranken (Zeitschrift)
PSP	Polizei – Studium – Praxis (Zeitschrift)
StraFO	StrafverteidigerForum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)

Literaturverzeichnis

Averdiek-Gröner/Frings, Standardmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, 2014

Bader/Ronellenfitsch, Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, 28. Edition; Stand: 01.07.2015

Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, 2005

Bettermann/Feenders (Hrsg.), Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, 2004

Bettermann/Nauck/Freudenberg, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung, Nr. 104/2005, S. 6 ff.

Bialon/Springer (ER), Eingriffsrecht, 2. Aufl. 2014

Bialon/Springer, Fälle zum Eingriffsrecht, 2015

Brisach/Ullmann/Sasse/Hübner/Desch, Planung der Kriminalitätskontrolle, 2001

Brodag, Strafverfahrensrecht – Lehrbuch für Polizeibeamte, 13. Aufl. 2013

Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 2014

Fischer, Strafgesetzbuch, 63. Aufl. 2016

Geis, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 2011

Gercke/Julius/Temming/Zöller (Hrsg.), Strafprozessordnung (Heidelberger Kommentar), 5. Aufl. 2012

Gerrig/Zimbardo, Psychologie, 18. Aufl. 2008

Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 15. Aufl. 2013

Greuel, Eskalation von Beziehungsgewalt, in: *Lorei (Hrsg.)*, Polizei & Psychologie – Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie" am 03. und 04.04.2006 in Frankfurt am Main, 2007, S. 61 (78).

Greuel/Petermann (Hrsg.), Macht – Nähe – Gewalt (?) – (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, 2007

Groenen, Stalking, Risikofactoren van fysiek geweld, Antwerpen, 2006

Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2014

Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013

Haurand, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2010

Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Aufl. 2014

Hoffmann/Wondrack, Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners – Prävention und Fallmanagement, 2006

Hoffmann/Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking – Grundlagen – Forschung – Anwendung, 2006

Hornung/Müller-Terpitz, Rechtshandbuch Social Media, 2014

Hufen/Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren, 5. Aufl. 2013

Joecks, Studienkommentar StPO, 4. Aufl. 2015

Keller/Braun/Hoppe, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, 2. Aufl. 2015

Keller (HG), Häusliche Gewalt und Gewaltschutzgesetz, 2008

Keller (ER), Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2010

Keller (Stalking), Stalking und Opferhilfe, 2008

Keller (PolG NRW-kompakt), Polizeigesetz NRW – kompakt, 2010

Keller (DNA), Der genetische Fingerabdruck – Die DNA-Analyse in der polizeilichen Praxis, 3. Auflage 2006

Keller (KFB-App), Stalking, 2014

Keller (Disziplinarrecht), Disziplinarrecht, 3. Aufl. 2015

Köhn, Lexikon der Kriminologie, 2007

König/Trurnit, Eingriffsrecht, 3. Aufl. 2014

Kramer, Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 8. Aufl. 2014

Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirecht, 5. Aufl. 2012

Lorei (Hrsg.), Polizei & Psychologie – Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie" am 03. und 04.04.2006 in Frankfurt am Main, 2007, S. 61 (78).

Lübkemann, Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, 24. Aufl. 2007

Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (Kommentar), 57. Aufl. 2014

Möller/Warg, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl. 2012

Möstl/Kugelmann, Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 1. Edition, Stand: 01.04.2015

Nimtz, Strafprozessrecht für Polizeibeamte, 2012

Pieper, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2013

Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 29. Aufl. 2013

Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2014

Saenger, Zivilprozessordnung, 6. Auflage 2015

Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO (Kommentar), 2014

Saß/Wittchen/Zaudig/Houben, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen (DSM-IV-TR), 2003

Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2013

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014

Schroeder, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2014

Schröder/Pezolt, Gewalt im sozialen Nahraum I – Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, 2004

Schröder/Berthel, Gewalt im sozialen Nahraum II, 2005

Schütte/Braun/Keller, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 2012

Schwind, Kriminologie, 21. Aufl. 2011

Sensburg (Hrsg.), Staats- und Europarecht, 2014

Sprenger, Die Entscheidung liegt bei Dir – Wege aus der alltäglichen Unzufriedenheit, 2004

Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 11. Aufl. 2014

Tetsch/Baldarelli, Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011

Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2014

Wagner/Webel, Grundwissen Bürgerliches Recht, 2000,

Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen, 2009

Wolffgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2011

Wondrak, Stalking, 2008

Zeitner, Einsatzlehre – Grundlagen für Studium und Praxis, 2012

Kapitel I
Häusliche Gewalt

1. Kriminologie-Phänomenologie der Häuslichen Gewalt

1.1 Einleitung

Die Verfassung stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates (Art. 6 GG).[1]

Lebensumstände und gesetzliche Grundlagen sowie das Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde liegende Verständnis von Ehe und Familie haben sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Bereichen gewandelt.[2] Traditionen und Normen verändern sich im Laufe der Zeit.[3] So wurde die Ehe lange Zeit als grundsätzlich lebenslange Verbindung von Mann und Frau, die Familie als ihre quasi natürliche Folge angesehen. Vorherrschend war eine klare Rollenverteilung.[4] In den meisten Familien ist zwar noch immer der Mann der Haupternährer, Anzahl und Alter der Kinder wirken sich kaum auf seine Berufstätigkeit aus. Gleichwohl ist seine Rolle innerhalb der Familie facettenreicher geworden. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums nehmen mittlerweile fast 30 % der Väter Elterngeld in Anspruch und bleiben durchschnittlich etwas länger als drei Monate zu Hause. Allen Statistiken zum Trotz: Ehe und Familie haben in Deutschland eine große Bedeutung.

Art. 6 GG behandelt verschiedene Aspekte von Ehe und Familie, Eltern und Kindern und damit Beziehungen, die für die Gemeinschaft von größter Wichtigkeit sind.[5] Der Schutz durch Art. 6 GG wurde in der Vergangenheit oftmals so ausgelegt, dass in dieser Privatsphäre ausgeübte Gewalt als Angelegenheit der Familien angesehen wurde. Die Polizei beschränkte sich vor diesem Hintergrund auf die „Schlichtung des Streites". Noch vor knapp 100 Jahren war man gar der Ansicht, dass die Frau der männlichen Aufsicht bedurfte. Betrachtet man das kulturell tradierte Gewaltverständnis im histo-

1 Zum Familienbegriff in der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur *Uhle*, NVwZ 2015, 272 ff. Das BVerfG hat mehrere Entscheidungen zur Frage der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen, im Überblick *Bömelburg*, NJW 2012, 2753 ff.

2 *Böhm*, DVBl. 2014, 401 ff.: Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie.

3 *Koschmieder*, JA 2014, 566 ff.

4 Tatsächlich nahm die Zahl der Eheschließungen in den vergangenen Jahrzehnten ab. Bei den Scheidungen ist der Trend steigend. Mit einem Anteil von 71 % ist die Ehe mit Kindern noch immer die meistgelebte Familienform. 9 % der Familien leben ohne Trauschein zusammen und weitere 20 % sind alleinerziehend. Der Anteil gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern liegt seit ca. 15 Jahren unverändert bei 0,05 %; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familienreport 2012. Leistungen, Wirkungen, Trend, 2012, S. 14.

5 *Franz/Günther*, JUS 2007, 626 ff.

rischen Sinne, so erscheint die Anwendung von Gewalt über die Jahrhunderte als von der Gesellschaft toleriert, und dies besonders in Bezug auf Gewalt in der Familie.[6]

> Die Gewalt lebt davon, dass sie von Anständigen nicht für möglich gehalten wird.
> (Jean-Paul Sartre)

Bis Anfang der 1960er Jahre wurde Gewalt in Familien und Partnerschaften schlechthin als Tabuthema angesehen. Historisch betrachtet besaßen sowohl Kinder als auch Frauen kaum Rechte und mussten Gewalttaten ihrer Ehemänner bzw. Väter (machtlos) ertragen.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde in Deutschland das straffreie Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber seiner Frau abgeschafft.

Erhebliche Änderungen kamen in der Tat erst spät in Gang. So stuften 1993 die Vereinten Nationen Gewalt gegen Frauen erstmals explizit als Menschenrechtsverletzung ein. Erst 1997 forderte die UN auf, internationale Übereinkünfte hinsichtlich der Menschenrechte von Frauen vorbehaltlos zu ratifizieren.[7]

Gewalt im sozialen Nahraum („Häusliche Gewalt") war lange Zeit auch in Deutschland ein Tabuthema. Betroffen sind in über 90 % der Fälle Frauen und Kinder. Eine erste repräsentative Studie aus 2004 zeigte, dass von 10 000 Frauen jede Vierte im Alter von 16 bis 85 Jahren bereits ein- oder mehrmals körperliche oder zusätzlich sexuelle Übergriffe eines Beziehungspartners erlitten hatte. In 99 % der Fälle handelt es sich um männliche Täter. Doch die Opfer trauen sich oft jahrelang nicht, ihr Leid öffentlich zu machen, Täter kommen oft ungeschoren davon. Jede siebte Frau wird Gewaltopfer ihres eigenen Partners.[8]

> Die Wohnung ist kein rechtsfreier Raum.

Schätzungen gehen davon aus, dass es in jeder dritten Partnerschaft Gewalt gegen Frauen gibt.[9]

Dem Europarat-Bericht EG-S-VL(97)1 zufolge waren in Europa 25 % der Frauen häuslicher Gewalt ausgesetzt. Gewalt ist Teil der Menschheitsgeschichte. Herrschaftsbereiche, Staaten, Religionen und Ideologien wurden mehr durch Gewalt geschaffen oder erweitert als durch Argumente. Gewalt wird deshalb nach wie vor als Instrument benutzt, um den eigenen Machtbereich zu erweitern. Indes tritt Gewalt nicht nur öffentlich, sondern subti-

6 *Cizek/Buchner*, Entwicklung des Gewaltverständnisses, in: Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.): Gewaltbericht 2001 (Wien), 20.

7 *Kury/Gartner/Obergfell-Fuchs*, Kriminalistik 2005, 276 (277).

8 *Hestermann*, Deutsche Polizei 1/2001, 6.

9 BT-Drs. 14/5429, S. 10 (Begr. zum EGewSchG).